

Etwas gegen den Verfasser von St. Lucians, rectius Lucifers Epistel, als gründliche Beleuchtung und Widerlegung derselben, an das gutdenkende hamburgische Publikum

Altona, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn831873159>

Druck Freier  Zugang



Circa 30 Stk
Huls' Patrisipia Sumburg.
aus der Fabrik
1795—1800.

L R > Rf-14767

1
2
3
4
5

Index

1. Das Landbuch des Meißnischen geistl. Hofes 795.
2. In die Herzogliche Stadl- oder unglückl. 795.
3. die Geschichte St. Luciae 795
4. Beschreibung der Stadt St. Luciae 795
5. Poetische Museen von J. J. 795.



1946.g. 245/176.

Et was

12

gegen den Verfasser
von St. Lucians, rectius Lucifers
Epistel,
als gründliche
Beleuchtung und Widerlegung
derselben,
an das gudenkende
Hamburgische Publikum.

Von

einem Nichtadvokaten,

W.....

Altona, 1795.

Eben, als diese Schrift der Druckerey übergeben wurde, erscheint eine andere unter dem Titel: Striegel für Bileams Esel zc. von einem gelehrten Schuster. Ich habe sie gelesen und gefunden, daß dieselbe einem lumen mundi unter den Schustern völlig angemessen ist. Der Verf. ist allerdings nicht auf den Kopf gefallen, sonst würde er eine solche von reifen Kenntnissen in allen Fächern strotzende Schrift nicht haben aufs Papier setzen können. Da er aber eine andre Parthey nimmt, eine andre von dieser Schrift ganz verschiedene Sprache führt, und überhaupt mit einem dazwischen gekommenen Mann zu thun hat, (dem ich von Herzen eine winzig kleine Galle, einen westphälischen Wagen, und ein Fell von vestem Leder wünsche, damit ihm die erste nicht überlaufe, der zweite von der fast unverdaulichen Speise nicht verderbe, und das letztere von der scharfen Striegel nicht blutrünstig werde; sonst mögten Gelbsucht, Magenkrämpfe und bössartiger Ausschlag die unvermeidlichsten Folgen seyn, wogegen denn sympathetische Mittel, ganz im Verschwiegenen zu gebrauchen, am rathsamsten wären,) so finde ich für nöthig, diese meine Schrift, welche die Sprache eines kalten überlegenden Zuschauers in sich faßt, dem Publikum vorzulegen, in der ruhigen Hoffnung, daß sie vielleicht auch gelesen, beurtheilt und verurtheilt werden wird, nach eines jeden willkürlichen Meynung; doch gehört sie weder vor das Forum eines L. noch eines B., sondern vor das eines Publikums, mit dessen Bescheid ich willig meinen Abtritt nehmen werde.



Wenn

Wenn ich mich hier auf die Beantwortung, einer vor wenig Tagen erschienenen Brochüre, der es sowol an Energie, als überhaupt an Hinfälligkeit Beweisen, der allenthalben in derselben ausgestreuten boshaften Schmähungen fehlt, gegen welche auch schon ein Blättchen, welches aber eigentlich nur Satyre, nicht aber ruhige und unparteyische Widerlegung derselben enthält, erschienen ist, einzulasse; so geschieht dies nicht so sehr um das Tadel des Tons, das im Ganzen drin verbreitet ist, zu zeigen und eine unnütze Wortcritik vorzunehmen, sondern vielmehr die Ehre unsrer guten Staatsverfassung, von den ihr angehängten Verläumdungen zu retten, und die gegen unsre Gerichtspflege so ungerecht, widersinnig, und durchaus von Unkunde zeugend ausgestossenen Beleidigungen so viel wie möglich ist, gründlich zu widerlegen.

Nach meiner Meinung ist es, um eine Sache vernünftig und mit Grund zu tadeln, nicht hinlänglich, daß man einige wenige Fehler derselben hervorsuche und diese in dem gehässigsten Lichte darstelle, es ist vielmehr nothwendig, daß man die zu tadelnde Sache von allen Seiten und aus jedem Gesichtspunkte gehörig zu betrachten wisse, es ist

nöthig, daß man wisse, wie diese Sache beschaffen seyn müßte, wenn man ihr den gewünschten Grad von Vollkommenheit geben wollte, und ferner, daß man wisse, wie man es anzufangen habe, um seine vorgeschlagenen Verbesserungen, in Erfüllung zu bringen, und wie sich überhaupt diese Verbesserungen auf die beste und leichteste Art anbringen und ins Werk richten lassen. Wenn es an der Hiezu erforderlichen Fähigkeit fehlt, dem möchte ich lieber rathen, stille zu schweigen, damit er wenigstens nicht seine Unwissenheit, und sein Unvermögen, das zu leisten, was er zu leisten verspricht, verriethe. Der ganze vor mir liegende Wiß zeigt aber von der Unfähigkeit seines Verfassers zu diesem Geschäft; der Ehrenmann hätte wol daß gethan, von Dingen zu schweigen, die über seinen Horizont waren, und sich des guten Sittenspruchs kein: Ne sūt ultra crepidam *) (Schuster gehe nicht über deinen Leisten) zu erinnern. Es wird und muß stets elend um den Staat aussehen, wo ein jeder seinen Stand oder Geschäfte verlassen wollte, um sich um den Stand oder die Geschäfte eines andern zu bekümmern, noch elender um den, wo jedes Individuum an der einmal eingeführten Constitution bessern will, um so mehr, wenn ihm Hiezu die Fähigkeit oder Geschicklichkeit und hinlängliche Kenntniß fehlt. So wenig ein vernünftiger

*) Aus Mitleid für den Verfasser, der eine so starke Antipathie gegen das Latein, von der ich weiter unten sagen werde, hegt, habe ich hier die deutsche Erklärung beygefügt.

riger Hausvater, wenn ein gutes nahrhaftes Gericht, einem seiner Kinder nicht schmecken wollte; es diesem Storkinn zu Gefallen abschaffen wird, eben so wenig werden die Vorsteher eines Staates den Launen eines einzelnen zu Gefallen, die einmal eingeführte Ordnung umstürzen, so gerne übrigens sie so, wie jeder ihrer Mitbürger, zu wirklichen Verbesserungen die Hand bieten würden.

Da ich, der ich dieses schreibe, weder ein Advocat, noch im entferntesten ein Handlanger der Gerechtigkeit bin, so kann man sich von mir bey Beurtheilung des erwähnten Aussages desto mehr Unparteylichkeit versprechen, die ich denn auch im ganzen Lauf derselben aufs genaueste beobachten werde.

* * *

Wenn gleich im Anfange dieses Blattes der Verfasser sagt, daß kein hiesiger Schriftsteller den Muth hat, die hier eingerissen seyn sollenden Mißbräuche zu rügen, weil er sich, nach seinem Ausdrucke, Läufe in den Pelz setzen würde, so ist das eine unverschämte Lüge. Jeder, er sey wer er wolle, gewießt hier, wenn er nur Wahrheit schreibt, das herrliche Recht einer uneingeschränkten Pressfreyheit, ja, E. C. Rath sieht sogar mancher frecheren Calumnien nach, ohne einmal nach dem Calumniatorn, der solche verfaßte, und den derselbe wie eine gegen einen scharfen Stachel leckende Natter betrachtet, zu forschen, oder seine Schrift zu verächteln; einen überzeugenden und einleuchtenden Beweis hievon liefert das Daseyn dieser so unwarhe als unverschämte abgefaßten Pöze.

Es

Es mögte dem Verfasser, wenn er die Stimme des Publikums zum Beleg seiner Verläumdungen auffordert, gewiß äußerst schwer werden, auch nur die Hälfte seiner angegebenen Mitbürger zur Beypflichtung seiner falschen Beschwerden bewegen zu können. Mir wenigstens, der ich doch auch Mitbürger dieses Staats bin, würde es Mühe kosten, auch nur 20 Bürger aufzuweisen, die so frech, wie der Verfasser, unsre Gerichtspflege zu tadeln vermögten.

Es ist lächerlich, wenn der Verfasser sagt, die Gesetze werden nicht befolgt, denn hiebey wird doch wohl jederzeit die Schuld an denen liegen, denen dieselben gegeben sind, wenn sie folglich nicht befolgt würden, so wäre dies den Bürgern beizumessen. Es zeugt hingegen von einer großen Unverschämtheit, wenn Lucianus zu behaupten wagt: „es fehle manchem Richter an Fähigkeit zum „Richteramt &c. Er muß selbst die Ungereimtheit dieses Satzes fühlen, wenn er bald hernach in einer Anmerkung sagt: „Er wolle das Gesagte nicht „auf die gegenwärtigen Zeiten angewandt wissen.“ Eben so ungereimt und ungegründet sind seine Klagen über Notarien und Anwälde, von denen gewiß bey weitem der größte Theil rechtschaffene Männer sind. Und alle diese Verläumdungen macht sich der Verfasser kein Gewissen, für die laute und allgemeine Stimme seiner Mitbürger auszugeben, und schmeichelt sich noch ihren Beyfall zu verdienen, da dies vielmehr ihren Abscheu und Unwillen gegen ihn erregen muß.

Wenn der Verfasser es einsieht, daß in jetzigen stürmischen Zeiten mancher von Chimären berauscht

berauscht ist, und von unsinnigem Freyheitstau-
mel hingerissen wird, so mögte ich wohl fragen,
ob nicht der, der in einer so bedenklichen Crissi-
lant gegen eine gute glückliche Constitution spricht,
frech seine Obrigkeit höhnet, den glimmenden
Funken der Gährung anzufachen sucht, und so zu
sagen die Fackel der Empörung schwingt, nicht
allein öffentlich gerügt, sondern öffentlich bestrafe
zu werden verdiente.

Ich bin es überzeugt, daß keiner unsrer Herren
Senatoren, Stolz, Verachtung, oder Härte eben so
wenig als Parteylichkeit gegen irgend einen Einwoh-
ner zeigen wird, daß vielmehr jeder derselben Liebe
und Sorgfalt für das Wohl der Bürger anwendet,
gerne da hilfe, wo es ihm zu helfen möglich ist,
und oft bey Kleinigkeiten Fehler derselben nicht rügt,
so wie überhaupt wahren Patriotismus zeigt; und
könnte zum Beweise dessen mehrere Geschichten hier
öffentlich anführen, wenn dies Blatt zu einer Lob-
rede für sie bestimmt wäre. Ich kann es aber
dreist sagen und behaupten, daß es unmöglich sey,
zu beweisen, daß je einer unsrer Herren Richter
einem Armen, der vor seinem Richtstuhl stand,
schlecht begegnet hätte oder grob angefahren wäre,
es sey denn, daß solcher durch pöbelhaftes Betra-
gen, ausgestossene Grobheiten, oder andre derglei-
chen Impertinenzen, eine solche Behandlung nur
zu sehr verdient hätte. Wem ist es wol unbe-
kannnt, daß der unvernünftige Theil des Volks, der
eigentlich den Namen Pöbel verdient, (denn diesen
einem Menschen bloß darum beyzulegen, weil er
zu einer niedrigeren oder ärmern Volksklasse gehört?
wäre unbillig,) nur zu oft, wenn Injurien; Proceffe
unter

unter ihnen statt finden, nicht nur beym Herausgehen aus der Gerichtsstube, sondern oft gar noch vor dem Protocoll, unter den Augen des Richters, sich aufs niedrigste beträgt, einander die größten Injurien sagt, und kaum durch das Ansehen derselben zurückgehalten werden kann, in würlliche Thätlichkeiten gegen einander auszubrechen. Noch weniger wird sich je einer unsrer Herren Prätoren eine Partheylichkeit für einen Reichen haben zu Schulden kommen lassen; vielmehr muß jeder Unbefangne und Sachkundige gestehn, daß sehr oft die Herren Prätoren gerne einem Armen Recht geben, weil sie sich fast allgemein den guten Grundsatz, daß ein Reicher eher einen Schaden tragen könne, als ein Armer, zur Regel machen: es ist dies auch um so weniger möglich und erdenklich, da jeder, der vor Gericht steht, er sey auch noch so arm, wenn er mit dem wider ihn gefällten Urtheil nicht zufrieden ist, und sein Recht durch dasselbe für gekränkt hält, Freyheit hat, an E. E. Rath zu suppliciren, demselben seine Sache gehörig vorzustellen, ja sogar wenn er sich von seinem gegenwärtigen Richter kein besseres Urtheil vermuthet, sich einen andern Herrn Senatoren zum Referenten in seiner Sache auszubitten und sich wieder mit seiner Rechtsache in den Zustand, worin er sich vor Anfang derselben befand, versehen zu lassen. Folglich keiner mit einem ihm angethanen Unrecht zufrieden zu seyn braucht.

Wenn gleich unter tausenden vielleicht einer eine gerechte Sache verloren hat, so liegt hierbey nicht die Schuld am Richter oder an der Ausübung der Gerechtigkeit, sondern größtentheils werden die Par-

Par:

Partheyen sich selbst in solchen Fällen die Schuld bezumessen haben, wenn sie nemlich aus Saumseligkeit oder andern Ursachen selbst ihr Recht vernachlässigen, so wie überhaupt solche einzelne Fälle nichts beweisen. Wenn sich z. E. jeder der goldenen Regel: "dem Arzt und dem Advocaten muß man die Wahrheit sagen," stets erinnerte, und dieselbe, wenn er seinem Anwalde eine Sache übertrüge, in Ausübung brächte, so würde mancher seinen Proceß besser eingeleitet haben, und manchem würde sein Anwald sogleich erklären, daß es unmöglich wäre, seinen offenbar ungerechten Proceß zu gewinnen. Allein hievon hält manchen, die einmal unter den Menschen herrschende Eigenliebe, manchen, Arglist und die Hoffnung, durch Chicanen, Lügen oder Verdrehung des Rechts seinen Proceß zu gewinnen, ab. Es giebt außer diesem noch vieles, welches hier anzuführen zu weitläufig wäre, und wodurch mancher seinen Proceß verlieren kann und verliert. Doch nie wird auch von den Herren Richtern einem Armen eine seine Kräfte übersteigende Geldbusse auferlegt seyn, und wenn dies ja geschehen wäre, und derselbe nur vernünftige, bescheidne Einwendungen und Gegenvorstellungen macht, so bin ich es von der Milde eines jeden Herren Richters überzeugt, daß er in diesem Stücke stets die größte Rücksicht ausüben wird. Wenn also der Verfasser hierüber obwol ungegründete Klagen erhebt, so zeugt dies von seiner Unkunde in unsrer Verfassung, und seiner Unwissenheit von dem, was Rechtens und nicht Rechtens ist.

Nach wird es nie einem Mitgliede des E. Rathes eingefallen seyn, seine Mitbürger, denen er als Obrigkeit vorgesetzt ist, gradezu als seine Unterthanen

nen

nen zu betrachten, und als solche zu behandeln. Wenn auch im Kirchengebete dieser Ausdruck vorkommt, so ist solcher nur im Gegensatz des vorhergehenden Wortes, Obrigkeit, dahin gekommen, und muß deshalb nicht im stricten Verstande des Wortes genommen werden. Zudem findet man übrigens sowol bey den uncultivirtesten Nationen als auch in den neueren Republicken, daß sie ihre Repräsentanten nicht nur hochschätzen, sondern ihnen Ehrfurcht bezeugen, und selbst die Personen derselben in gewissem Grad für heilig, das heißt hier, unanzutastend und unzugeleidend halten.

Der Verfasser scheint aber insbesondre einen wesentlichen Unterschied unter Hochachtung und Ehrfurcht, hingegen keinen unter Ehrfurcht und Furcht zu machen, da doch die beyden erstern Synonyme sind, und im eigentlichen Verstande des Wortes einerley Sache bedeuten, die beyden letztern aber wesentlich von einander verschieden sind; es ist ihm also überhaupt hier mehr, um die Benennungen als die Sache selbst zu thun, denn wirkliche Kränkungen der bürgerlichen Freyheit anzuführen, ist ihm nicht möglich.

Zum Beweise der angeblich verдорbenen Gerichtspflege so wol, als auch gleichsam zur Beschönigung der kurz vorher ausgestoßenen Calumnien, behauptet unsre Epistel ferner, daß es auch dem besten Richter, wenn er, wie sie sich ausdrückt, auch Salomonis Weisheit hätte, fast unmöglich wäre, sich nicht eins oder das andre mal zu irren; sollte dies auch bey den vielen Geschäften der Richter zuweilen der Fall seyn, so kann sich auch jeder vor Gericht stehende des ihm zukommenden schon

schen oben angeführten Rechtes bedienen. Gewiß ist es indessen, daß die Zahl der an einem Gerichtstage vorkommenden Sachen höchst selten hundert übersteigt, und daß dieselben nach dem einstimmigen Zeugniß der mehresten Anwälde sich seit einer kurzen Reihe von Jahren jährlich um ein ansehnliches vermindert haben, welches denn wol unfehlbar zu einem Beweise der eher verbesserten als verschlimmerten Gerichtspflege unsers Staats dienen könnte. Was der Verfasser von den Bestechungsmitteln gegen die Richter sagt, würde, wenn es wahr wäre, dem Herzen derselben wenig Ehre machen, indem ruhige Kälte eine ihrer ersten Eigenschaften ausmachen soll, diese aber bey einem bestechlichen Richter keine Statt finden kann. Es würde Ihnen aber noch weniger Ehre machen, wenn sie in manchen Fällen eingewurzelten Vorurtheilen, ja selbst zuweilen, der zu rauhen Stimme des Gesetzes, das sich doch immer nach dem Verhältniß der Umstände einschränken sollte, mehr Gehör gäben, als der Stimme der Natur; mehr Gehör gäben, als der Stimme der vielleicht unterdrückten Ohnmacht, wenn Sie in manchen Fällen nicht mehrere Rücksicht auf die Bewegungsgründe auf den stufenweise erzeugten Anlaß einer That nehmen, als auf die That selbst.

Die von Advocaten: Prellerey und durch die Fingern sehn der Richter bey dergleichen Fällen erzählten Anekdoten, verdienen wenig Glaubwürdigkeit, indem überhaupt, wie schon gesagt, im Ganzen lauter grobe Unwahrheiten zusammengestoppelt sind, und diese Anekdoten, die zu beweisen, es dem Verfasser viele Mühe kosten würde, eben so anonym, als er selbst, sind. Hätte er gewußt, daß er Wahrheit

heit

heit schriebe, und nicht erwartet, schlechten Dank für seine Unverschämtheit zu verdienen, so würde er sich keinesweges gescheut haben, sich öffentlich dabey zu nennen. Es wird jederzeit Dummheit eines Klienten seyn, sich von einem Anwalde, wenn er boshast genug hierzu wäre, prellen zu lassen. Wenn er einsteht, daß ihm dieser zu viel für seine Bemühung angefezt hat, so möchte ich doch wol wissen, welcher Richter in Hamburg ihm, wenn er sich gehörig hierüber beschwerte, und zeigte, wie viel ihm eigentlich nach dem Schragen der Procuratoren, der zu jedermanns Inspection auf dem Rathhause hängt, zu viel angefezt wäre, sein Recht abbrechen würde. Wenn auch bisweilen, wie der Verfasser sagt, eine Sache mehr in die Länge gezogen wird, als es nöthig wäre, so ist hieran gewiß nur zu oft die Hartnäckigkeit der Partheyen, und nicht Gewinnsucht oder Kabale der Anwäldes schuld. Jedem, der übrigens je Acten gesehen hat, wird es bekant seyn, daß auf einer Seite derselben doch wenigstens 18 bis 20 Zeilen, folglich noch einmal so viel, als Lucianus angiebt, zu stehen pflegen. Zum Kopieren mag sich wohl gerne jemand für 4 ß den Bogen finden lassen; ich möchte aber wissen, wer so unbillig seyn könnte, in mancher kritischen Sache, wo der Anwald oft schlaflose Nächte hat, um zum Besten seiner Klienten eine vernünftige Akte zu verfertigen, und wo oft die Ausarbeitung eines Bogens mehrere Stunden wegnimmt, ihn so schlecht für seine Mühe zu lohnen. Gesezt auch, es fände sich, wie das wol oft der Fall seyn mag, ein Hungerleider, der um weniges Geld, Sachen anzunehmen und Schriften zu verfertigen, bereit wäre, so wird auch hier denn mancher

mancher es sich selbst zu verdanken haben, wenn er durch dergleichen Leute seinen Prozeß verliert; indem, wie bekannt, dem, der einen Hämpler dingt, das Werk verdorben wird, und besonders vor Gericht auf einen gut eingerichteten verständlichen Vortrag vieles ankömmt. Der Verfasser glaubt aber vermuthlich, weil es ihm so leicht wird, Bögen voll zu schmieren, sie mögen Sinne haben oder nicht, es wäre schon genug, wenn nur das Schreiblohn bezahlt würde.

Das Latein ganz und gar aus den Akten und dem Gerichtsstyl überhaupt zu verbannen, wird äußerst schwer, wo nicht unmöglich halten. Dies sind mehrentheils Kunstwörter, die mit lakonischer Kürze vieles sagen. Jedem Geschäfte, jedem Handwerke sind sogar seine Kunstwörter eigen, und dem Advocaten, der doch ein Gelehrter ist, will sie der Verfasser seiner Unwissenheit wegen, an der auch hiebey nichts versehen, nicht gestatten.

Die beyden in der benannten Püze laut und namentlich von dem Verfasser derselben gelobten Männer sind zwar beyde als rechtschaffene Advocaten bekannt, verlieren aber eben dadurch, daß sie von einem Pasquillanten öffentlich gelobt werden, mehr als sie durch sein Lob gewinnen. Wenn ich mich hier auf persönliche Schilderungen und Lobsprüche einiger Advocaten einlassen wollte, so würde es mir leicht werden, hier Thatsachen anzuführen, welche hinlänglich bewiesen, wie oft würdige Anwälde ihren Klienten ohne den geringsten Eigennuß gedient haben, und wie sie oft gegen ihren Vortheil langwierige und weitaussehende Prozesse durch einen gütlichen Vergleich beygelegt haben, es würde

würde mir leicht werden; manchen verdienstvollen, uneigennütigen Mann unter ihnen anzuzeigen. Allein dies ist, wie ich schon vorhin gesagt habe, nicht mein Plan. — Daß unser Gesetzbuch sich nicht in den Händen eines jeden Bürgers befindet, ist keinesweges die Schuld E. E. Rath's; wer die Kosten daran wenden will und mag, kann es sich immer verschaffen. Uebrigens findet sich in demselben nicht das Geringste, was mit Grund quatsch und undeutsch genannt werden könnte, es ist vielmehr im reinsten, deutlichsten Volkstyl und für den gemeinsten gesunden Menschenverstand sächlich eingerichtet, und zeugt nur von Unverstand und Quatschheit, in dem Gehirne desjenigen, der es nicht zu verstehen affectirt, oder wirklich nicht versteht.

Wenn auf dem Lande die Weisheit eines Schulzen hinreicht seinen Untergebenen Recht zu sprechen, so muß der Grund hiervon nicht so sehr, in seiner Bekanntschaft mit der Person, dem Vermögen und Character seiner Bauren, und in dem kleinen Bezirk, den er zu übersehen hat, gesucht werden, sondern derselbe liegt vielmehr darin, daß unter jenen Leuten auch nicht die Hälfte der Laster und Verbrechen herrscht, die gewöhnlich in großen Städten ihren Sitz aufschlagen, daß ihnen manche Vergehungen nicht einmal dem Namen nach bekannt sind, und er folglich auf dergleichen Fälle gar nicht zu denken gebraucht; und dennoch werden manche Extrajudicial:Vorfälle, die noch bey weitem nicht zum Criminal:Gericht gehören, keinesweges von ihm, sondern jederzeit von einer höhern Regierung untersucht und abgeurtheilt.

Dun noch ein paar Worte über die vorgeschlagenen vermeintlichen Verbesserungen unsrer Justiz.

Es

Es sollten nemlich so viel Richter als Bürger Compagnien seyn. Wenn diese Leute sich genau um alles bekümmern sollten, so müßten sie hinlängliche Einkünfte haben, ohne dabey ihrer Nahrung halber zu andern Geschäften sich genöthigt zu sehen, das vorgeschlagne Mittel, sie von den Strafgebern zu salariren, ist nicht ausführlich, weil diese, wenn der Friedensrichter billig seyn wollte, zu seinem Unterhalt nicht hinreichen, oder auch im entgegengesetzten Falle eben so viele kleine Tyrannen, oder Saugigel als Friedensrichter entstehen würden. Sollte vollends vor diesen Tribunalen jeder seine Sache selbst vortragen, ohne sich eines Anwaltes zu bedienen; so würden diese Leute oft mit den unbedeutendsten Kleinigkeiten Tagelang zuzubringen haben, indem es bekannt ist, daß unerfahrene Leute, wenn sie vor Gericht gegen ihren Gegner stehen, dort, indem sie sich deutlich zu machen glauben, und beständig undeutlicher werden, eine Sache wohl zehnmal wiederholen, und dadurch sowol als durch Verkehrung der Umstände derselben sie nicht nur undeutlich und schwer zu beurtheilen machen, sondern auch den Gang derselben außerordentlich verzögern. Zudem müßten doch einem jeden dieser Richter gewisse Leute zur Ausführung seiner gefällten Urtheile gegen Widerspenstige und Ungehorsame zu Gehote stehen; hiedurch nun würde der Troß der Gerichtsbedienten und Helfershelfer der Gerechtigkeit vermehrt, für jeden derselben eine Besoldung erforderlich gemacht, und die Gerichtspflege am Ende nur vieles verschlimmert werden. Es würde selbst der Schwierigkeiten bey Ausübung ihres Amtes noch mehrere seyn; wenn nemlich zwey Bürger aus zwey verschiedenen Compagnien Streit mit einander hätten,

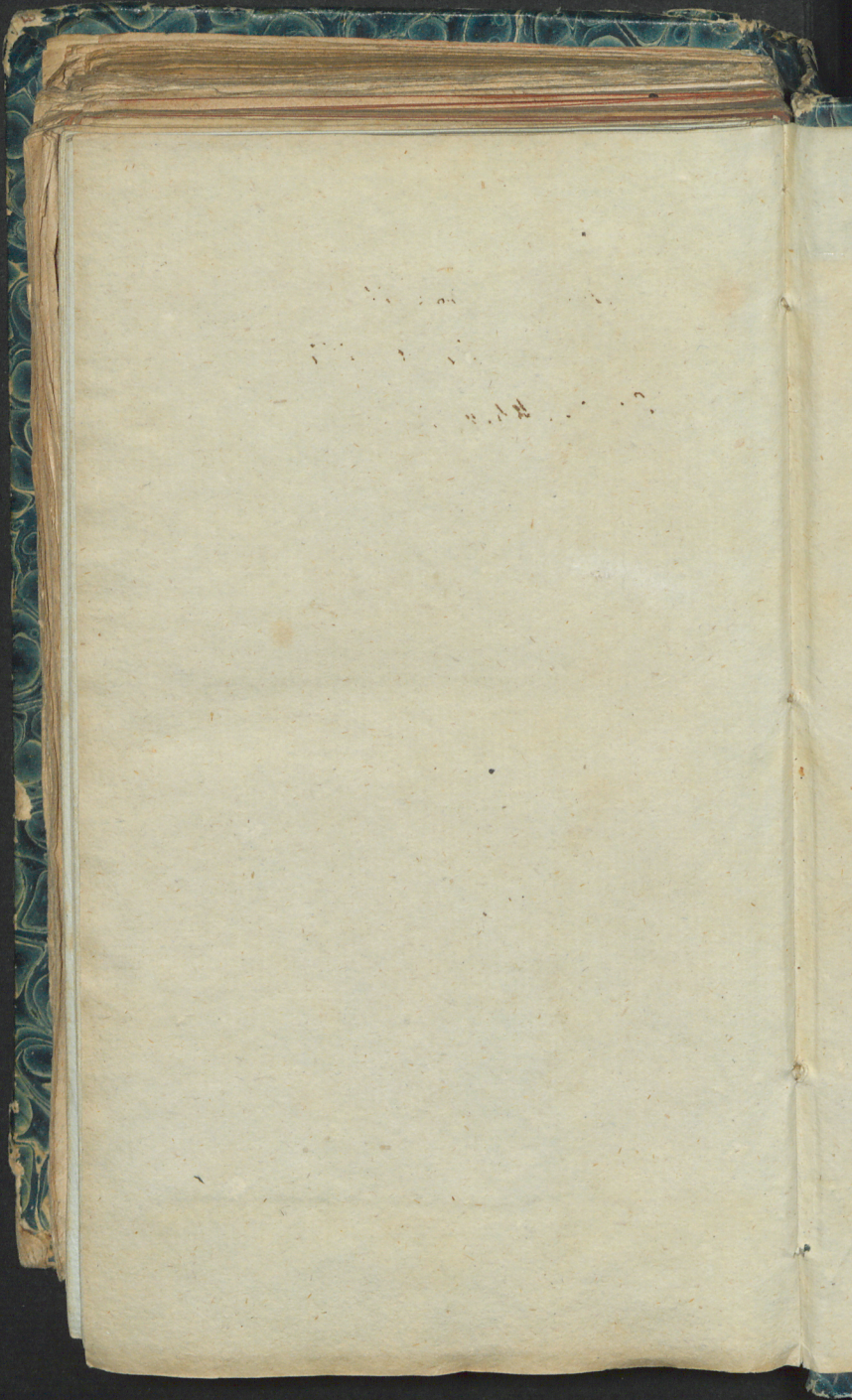
so

so würde oft keiner von beyden sich bequemen wollen, den Friedensrichter des andern für seinen Richter zu erkennen.

Da ich nun meinen Zweck hinlänglich erreicht, und alle Verläumdungen des h. Lucianus hinlänglich widerlegt, so wie ihre Nichtigkeit gezeigt zu haben glaube, so will ich schließlich noch ein paar Worte von meiner Idee über Verbesserung der Justizpflege, die gewiß nie ganz unverbesserlich werden kann, hinzufügen. Es wäre nemlich nach meiner Meinung rathsam und sehr nützlich, wenn man in Zukunft die Zahl der Anwälde zu vermindern suchte, und bey Zulassung derselben nur auf wahre Kenntnisse und wirkliche Rechtschaffenheit Rücksicht nähme. Dieß würde meines Erachtens mehr Nutzen als die vielen in Vorschlag gebrachten Friedensrichter hervorbringen; indem jeder biedre Bürger es aufrichtig wünschen wird und muß, daß Proceß und Zanksucht immer mehr und mehr vermindert und ausgerottet werden mögten. Welche godlne Zeiten würde man nicht sehen, wenn, nach dem jede Chicanerie unter den Menschen verbannt wäre, allenthalben Einigkeit herrschte, und Gerechtigkeit nur zum Schrecken des Verbrechers da wäre.

Hiezu füge ich aber den aufrichtigen Wunsch, daß sich in Zukunft, Männer, die mehr Kenntniß der Sache haben, um diese etwa vorzunehmende Verbesserung bekümmern möchten, und daß sich doch nie wieder ein Schwindelkopf zum Volkslehrer oder vielmehr Volksaufheker aufwerfen möge.

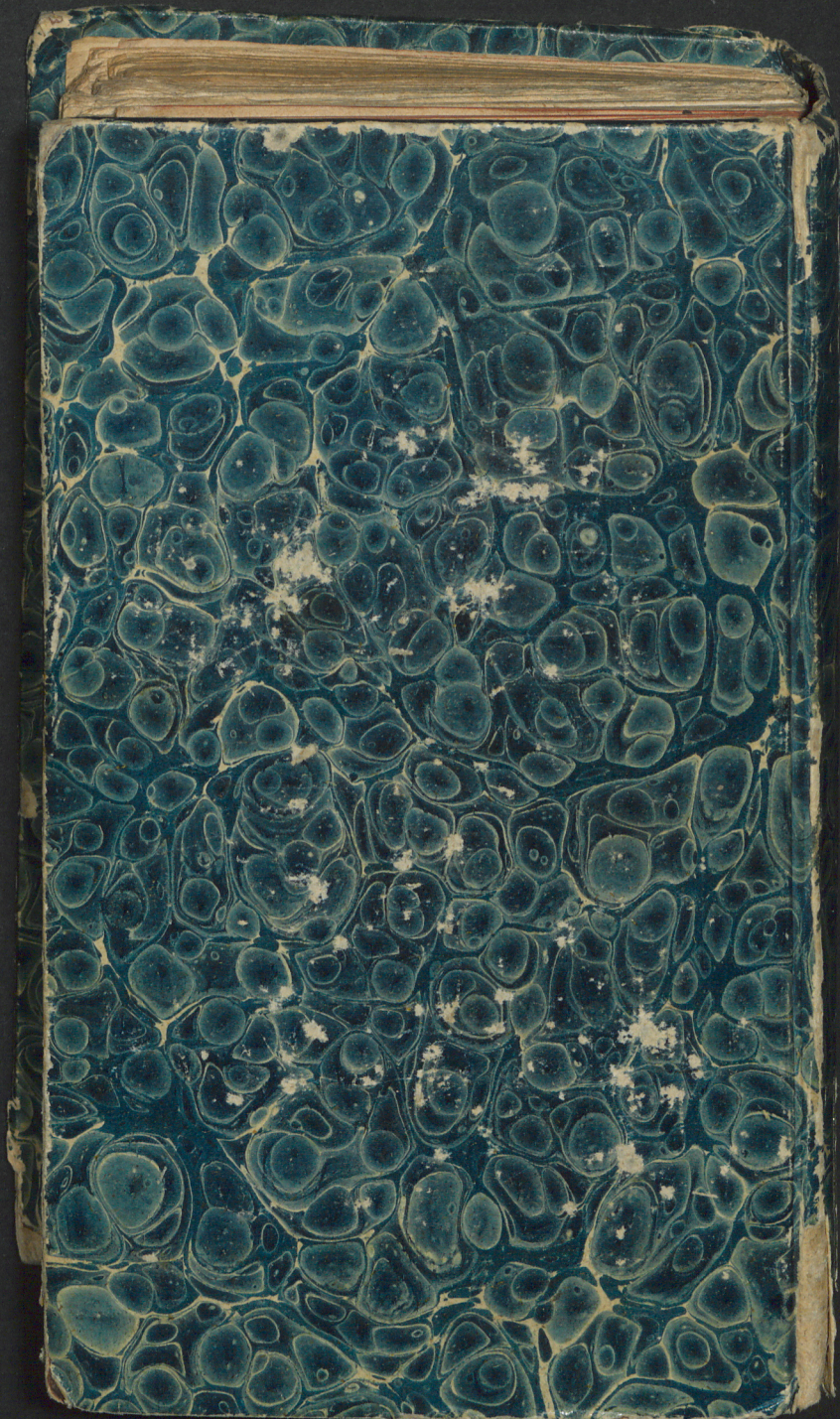
Sollte übrigens der Verteidiger des heiligern Lucianus meinerwegen sich noch einmal überwinden wollen, die Feder in die Hand zu nehmen, so hoffe ich, der Mann wird zu unterscheiden gelernt haben.



Letterarisch. La Cather

1834. 1835

bi. Brackhous.



Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn831873159/phys_0024

DFG

8
folgich uns nicht
ger als andere
vorzüglich einzu
Auslagen auf no
nachtheilig sind,

Lasset uns a
mein wohlthätig
gleichgültig sch
Gründe gegen
Personen streite
aller Augenmer

Der Staat
testen gedeien,
aufgedeckt, jede
oder zu Erhalt
vorgeschlagen u

eret, und da sie weni
kend befunden wird,
dass hingegen manche
dürfnisse dem Staate

ürger, dieses so allge
reien Urtheils nicht
erabsäumen. Lasset
cht Personen gegen
allgemeine Beste, stets

am besten und leicht
ngel oder Misbrauch
bessern Einrichtung
Vorthelle öffentlich
erden kann.

